

## **Anforderungen an die Ausübung der Selbstdispensation (Privatapotheke des Arztes)**

Gemäss Kapitel 3.4 der Heilmittelverordnung gelten für die Ausübung der Selbstdispensation die folgenden Anforderungen:

### **Bewilligung zum Betrieb einer Privatapotheke**

Sie wird dem Arzt, der sie beantragt, nur dann ausgestellt, wenn die Bedingungen von Art. 15 der Heilmittelverordnung (HMH, SGS/VS 812.200) erfüllt sind:

- Kein Vorhandensein einer öffentlichen Apotheke in der Ortschaft, in der sich die Arztpraxis befindet
- Kein Vorhandensein einer öffentlichen Apotheke innerhalb von 10 km der Arztpraxis, welche direkt und regelmässig mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist

Die Bewilligung wird auf den Namen des Arztes ausgestellt, der sie beantragt, und ist spezifisch an den Ort gebunden, an dem sich die Praxis befindet. Sie fällt von Rechts wegen weg, wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

### **Räumlichkeiten (Art 16 HMV)**

Müssen mindestens umfassen:

- einen ausreichend grossen und kühlen Lagerraum, der gut beleuchtet und mit Möbeln ausgestattet ist, die eine eindeutige Anordnung der Medikamente ermöglichen
- einen ordnungsgemäss verschliessbaren Lagerort für Betäubungsmittel
- ein Kühlgerät, das für die Lagerung von Heilmitteln geeignet ist

Die gelagerten Heilmittel müssen jederzeit vor unbefugtem Zugriff geschützt sein.

### **Temperaturmanagement**

Das Kühlgerät sowie alle Räume, in denen Heilmittel gelagert werden, müssen so ausgestattet sein, dass die Aufrechterhaltung der angemessenen Temperaturen gewährleistet werden kann. Daher sollten die folgenden Punkte beachtet werden:

- Kalibrierter Thermometer
- Regelmässige und dokumentierte Kontrollen (\*)
- Alarmsystem
- Massnahmen bei Überschreitung der zulässigen Temperaturen klar definiert und an die Temperaturabweichung angepasst (Klärung der Produktstabilität, Sperrung des Bestands)

(\*) Es ist ratsam, ein Gerät vom Typ Datalogger zu verwenden.



**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Service de la santé publique  
**Office du médecin cantonal**

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur  
Dienststelle für Gesundheitswesen  
**Kantonsarztamt**

### **Betrieb der Privapothek des Arztes (Art 19 HMV)**

Die Abgabe von Medikamenten an Patienten darf nur vom Arzt vorgenommen werden. Die Abgabe von Heilmitteln unterliegt denselben allgemeinen Regeln wie in öffentlichen Apotheken, insbesondere hinsichtlich der(s):

- Anweisungen und Vorschriften entsprechende Lagerung
- Kontrolle der Waren beim Empfang sowie Verwaltung der Verfallsdaten
- Kompletten und rigorosen Kennzeichnung der Medikamente (inkl. während der Abgabe)
- Vorhandenseins eines angemessenen Qualitätssystems, das die Beschreibung der relevanten Prozesse (Arzneimittelkreislauf, Kontrolle der Abgabe und Temperaturkontrollen aller Lagerräume) sicherstellt

Grundsätzlich muss dem Patienten vor der Abgabe von verschreibungspflichtigen Humanarzneimitteln ein gültiges Rezept ausgestellt werden (HMG Art. 26 Abs. 4). Der Patient kann auf das Rezept verzichten.

### **Verwaltung des Lagerbestands (Art 20 HMV)**

Der Bestand, der nur für Patienten bestimmt ist, die beim Arzt in Behandlung sind, muss so organisiert werden, dass Fehler bei der Abgabe zu vermieden werden.

### **Betäubungsmittel (Art 21 HMV)**

Der Umgang mit Betäubungsmitteln erfolgt gemäss der Bundesgesetzgebung in diesem Bereich. Die Privapotheken der Ärzte unterliegen denselben Anforderungen wie die öffentlichen Apotheken, insbesondere hinsichtlich der:

- Genehmigungen für Substitutionsbehandlungen und die Betreuung der betroffenen Patienten
- Strengen Kennzeichnung von Betäubungsmitteln
- Lagerhaltung, welche Schutz vor Diebstahl bietet

Datum: 01.04.2025

**Leslie Bergamin**  
Kantonsapothekerin